



Marktreglement der Gemeinde Küblis

Allgemeines

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement legt Ort, Zeit und Zuständigkeit der Märkte und ähnlicher Anlässe in der Gemeinde Küblis fest und regelt die Organisation und Durchführung.
Zuständigkeit	Art. 2 Das Marktwesen auf dem Gemeindegebiet Küblis untersteht der Aufsicht des Gemeindevorstandes.
Wahl MarktchefIn	Art. 3 Der Gemeindevorstand wählt einen MarktchefIn (folgend Marktchef genannt)
Marktchef	Art. 4 Dem Marktchef obliegen insbesondere: a) Vorbereitung der Märkte b) Erteilung der Marktbewilligungen und Absagen sowie die Zuteilung der Standplätze c) Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen d) Organisation der Reinigung des Marktgebietes e) Überwachung des Marktgeschehens f) Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortimentes sowie der notwendigen Arbeitsbewilligungen g) Einzug der Standgebühren/Stromgebühren bzw. Meldung an das Kassieramt

Märkte

Marktgebiet	Art. 5 Die Märkte finden auf dem Marktplatz statt. Der Gemeindevorstand kann auf Antrag des Marktchefs weitere Gebiete für Märkte freigeben.
Verkaufszeiten	Art. 6 Die Verkaufszeiten dauern in der Regel von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Der Marktchef kann die Verkaufszeiten kurzfristig verlängern oder verkürzen.
Ausserordentliche Märkte	Art. 7 Der Marktchef entscheidet über die Durchführung von ausserordentlichen Märkten. Soweit keine Sonderregelungen festgelegt werden, gelangen diese Bestimmungen zur Anwendung.

Marktteilnahme

Anmeldung, Bewilligung	<p>Art. 8 Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung. Die Anmeldungen für die Teilnahme an einem Markt müssen mindestens 20 Tage vor dem Markttag schriftlich an den Marktchef eingereicht werden. Zwingend aufzuführen sind die Standgrösse und Angaben über die Verkaufsartikel. Mündliche Anmeldungen werden nicht akzeptiert.</p>
Zulassung	<p>Art. 9 Der Markt steht grundsätzlich jedermann offen, der sich den Bestimmungen des Marktreglements unterzieht. Bei den Zulassungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht reichtder Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktes bietetein Überangebot des betreffenden Artikels besteht. <p>Bewerben sich mehrere Markthändler mit gleichartigem Angebot, so erhalten bisherige Marktteilnehmer den Vorzug.</p>
Am Markttag	<p>Art. 10 Der Marktchef kann ausnahmsweise an Marktfahrer, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, einen Standplatz zuweisen. Die Aufstellung der Stände hat gemäss den Anweisungen des Marktchefs zu erfolgen. Über bewilligte Standplätze, die am Markttag bis 09.00 Uhr nicht belegt sind, kann anderweitig verfügt werden.</p>
Abtretung an Dritte	<p>Art. 11 Standplätze dürfen nur mit Bewilligung des Marktchefs an Dritte abgetreten werden.</p>
Reinigung	<p>Art. 12 Der Standplatzinhaber ist verpflichtet, den Platz nach Marktschluss sauber und gereinigt zu hinterlassen.</p>

Gebühren

Platzgebühren	<p>Art. 13 Für die Teilnahme an den Märkten sind Platzgebühren zu entrichten. Die Gebühren werden am Markttag direkt durch den Marktchef eingezogen. Der Gemeindevorstand legt den Gebührentarif auf Antrag des Marktchefs fest.</p>
Weitere Gebühren	<p>Art. 14 Die Gebühren für die Mitbenützung von Strom werden separat verrechnet. Es wird eine Pauschale verrechnet, welche vom Gemeindevorstand festgelegt wird.</p>

Allgemeine Bestimmungen

Namensschild, Verkaufsfronten	Art. 15 Jeder Marktteilnehmer hat seinen Standplatz oder Stand an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen. Die zugewiesenen Standplätze und bewilligten Verkaufsfronten sind strikte einzuhalten.
Preisanschrift, Produkte	Art. 16 Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind mit Preisanschrift zu versehen. Die Platzmieter dürfen nur die vom Marktchef bewilligten Warengattungen und Produkte zum Verkauf anbieten.
Lebensmittel	Art. 17 Für alle am Markt feilgebotenen Lebensmittel sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände massgebend.
Mass und Gewicht	Art. 18 Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für Mass und Gewicht einzuhalten.
Transportfahrzeuge	Art. 19 Transportfahrzeuge können in der Regel hinter den Ständen abgestellt werden. In begründeten Fällen kann der Marktchef anordnen, dass diese ausserhalb des Marktgebietes abzustellen sind.
Haftung	Art. 20 Marktteilnehmer und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Sie müssen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für ihr Geschäft verfügen. Die Gemeinde Küblis haftet für keinerlei Schäden.

Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen	Art. 21 Übertretungen des Marktreglements oder Anordnungen des Marktchefs werden mit Fr. 50.00 bis Fr. 500.00 geahndet. Der Marktchef kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen. Bei wiederholten Verstössen und in schweren Fällen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.
-------------------	---

Rechtsmittel **Art. 22**
Gegen Verfügungen des Marktchefs kann innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

Gegen Bussen oder Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese ist zu begründen und die erforderlichen Beweismittel sind beizulegen.

Inkrafttreten **Art. 23**
Vom Gemeindevorstand am 25. Juni 2012 genehmigt.

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2012 in Kraft.

7240 Küblis, 1. Juli 2012

GEMEINDEVORSTAND KÜBLIS

Der Präsident: Der Aktuar:

Töni Hartmann Ernst Senn